

Hinweise zur Teilnahme an Personalratsschulungen des PVS

Wer kann teilnehmen?

Die Mitglieder örtlicher Personalräte haben gemäß §47 SächsPersVG Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, wenn diese Kenntnisse vermitteln, die für die Personalratstätigkeit erforderlich sind. Die Personalratsschulungen des PVS richten sich an alle Personalratsmitglieder, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Philologenverband. Die Inhalte sind personalrechtlicher, jedoch nicht gewerkschaftspolitischer Natur.

Die Dienststelle ist verpflichtet Personalratsmitglieder zu Personalratsschulungen unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen. Dadurch nicht stattfindender Unterricht muss weder vornoch nachgearbeitet werden.

Wie erfolgen Antrag und Meldung der Teilnahme?

1. Beschluss im ÖPR

Der örtliche Personalrat beschließt in einer Sitzung die Teilnahme eines bzw. mehrerer Mitglieder an der Personalratsschulung.

2. Antrag auf Kostenübernahme für Personalräte der LaSuB-Standorte Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau

Der ausgefüllte Antrag auf Kostenübernahme gemäß §45 sowie §47 SächsPersVG für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltung wird an den Schulleiter weitergeleitet.

Der durch das LaSuB bestätigte Antrag ist zur Schulung vorzulegen. Nur mit der bestätigten Kostenübernahme ist eine Schulungsteilnahme möglich.

Bei Problemen bezüglich Freistellung bzw. Kostenübernahme bitten wir um zeitnahe Information.

⇒ Personalräte des LaSuB-Standortes Dresden stellen KEINEN Antrag auf Kostenübernahme, sondern informieren den Philologenverband sowie Ihre Schule mindestens 14 Tage vor der Schulung über die Teilnahme an der Schulung.

3. Anmeldung beim Philologenverband

Unabhängig von der Anmeldung über die Schule / das LaSuB ist die formlose Teilnahmeanmeldung an den Philologenverband per Mail (info@phv-sachsen.de) oder Fax (0351-8025241) notwendig, damit bei der Schulung ausreichend Schulungsmaterialien vorhanden sind.

Entstehen für das ÖPR-Mitglied Kosten?

1. Schulungskosten werden durch das LaSuB übernommen.

Die Kosten durch die Tätigkeit als Personalrat werden grundsätzlich durch die Dienststelle getragen. Zu Beginn der Schulung füllen Sie eine Abtretungserklärung aus. Auf deren Grundlage macht der PVS die ihm entstandenen Schulungskosten gegenüber der Regionalstelle geltend.

2. Fahrtkosten erhalten Sie nach Abrechnung über Ihre Dienststelle.

Personalratsschulungen sind dienstliche Aufgaben und unterliegen somit dem Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber. Für diesen müssen Sie die Veranstaltung als Dienstreise anzeigen. Außerdem können Sie Ihre Reisekosten entsprechend der geltenden Regelungen über den Dienstweg abrechnen.

Teilnahmebestätigung

Der Philologenverband stellt jedem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung aus.